

STATUTEN

Nach Teilrevision 2017, Stand vom 30.03.2017

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Graubünden Holz besteht ein Verein - nachstehend Verband genannt - im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Landquart.

Name und Sitz

Art. 2

Graubünden Holz ist ein Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die an der Produktion, der Verarbeitung, der Verteilung und der Erforschung des Holzes und seiner Produkte interessiert sind. Der Verband bezweckt insbesondere:

Zweck

- a. die Wahrung des Interesses am Holz im Allgemeinen und am einheimischen Holz im Besonderen,
- b. die Förderung der Holzverwendung in allen Formen und Bereichen,
- c. die Bekanntmachung der Holzverwendung in der Öffentlichkeit,
- d. die Stärkung des Wissens um die ökologischen Vorzüge des Holzes,
- e. die Förderung der Baukultur mit dem Baustoff Holz,
- f. die Erhöhung der Wertschöpfung in der Wald- und Holzwirtschaft,
- g. die Umsetzung der anwendungstechnischen Verbesserungen,
- h. die Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder,

- i. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gesamtschweizerischen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Art. 3

Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Dem Verband können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts angehören. Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliedschaft:

1. Grundsatz

a. Träger

Träger sind Organisationen aus der Wertschöpfungskette Holz und der Kanton Graubünden, vertreten durch das Amt für Wald und Naturgefahren. Träger entsenden einen Vertreter in den Vorstand. Sie haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

2. Mitgliederkategorien

b. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Vertreter von Fachgruppen, die den Verbandszweck unterstützen. Sie werden zur Generalversammlung als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen.

² Die Geschäftsstelle führt ein Mitgliederverzeichnis

3. Mitgliederverzeichnis

Art. 5

¹ Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird durch die Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliederbeiträge

² Eine Anpassung des Jahresbeitrages darf nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist den Mitgliedern vorgängig bis spätestens Ende Juni anzuzeigen.

Art. 6

5. Mitglieder-
rechte

¹ Fördermitglieder können in Publikationen des Verbandes bevorzugt behandelt werden und erhalten nach Möglichkeit besondere Vergünstigungen.

Art. 7

Aufnahme von
Mitgliedern

¹ Beitrittsgesuche für eine Trägermitgliedschaft sind schriftlich der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen. Beitrittsgesuche für eine Fördermitgliedschaft können auch mündlich erfolgen. Über die Aufnahme von Trägern entscheidet die Generalversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

² Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Der schriftliche Rekurs muss bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Art. 8

Ende der
Mitgliedschaft:

1. Allgemeine
Bestimmungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Fördermitgliedes oder Untergang der Organisation sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

Art. 9

2. Austritt

¹ Der Austritt eines Trägers ist unter Beachtung einer schriftlichen Kündigung und einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes erlischt durch Kündigung oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

³ Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 10

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten in schwerer Weise verletzen, den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Ausschluss

III. Organisation

Art. 11

Organe Die Organe des Verbandes Graubünden Holz sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art. 12

A. General-
versammlung:

1. Ordentliche

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt ordentlicherweise im zweiten Jahresquartal zusammen.

² Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 13

2. Ausser-
ordentliche

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Trägerschaft die Einberufung für die Behandlung eines oder mehrerer Sachgeschäfte verlangen.

² Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt mindestens 15 Tage vorher die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung.

Art. 14

Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Die Generalversammlung behandelt folgende Sachgeschäfte:

Zuständigkeit

- a. Wahl der Stimmenzähler oder eines aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüros,
- b. Protokoll der letzten Generalversammlung,
- c. Jahresbericht des Präsidenten,
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- e. Entlastung der Verbandsorgane,
- f. Bericht der Revisionsstelle,
- g. Voranschlag,
- h. Wahl des Präsidenten,
- i. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Träger,
- j. Wahl der Revisionsstelle,
- k. Wahl des Beirates,
- l. Aufnahme von Trägern und Ausschluss von Mitgliedern,

- m. Beschlussfassung über Rekurse sowie über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder,
- n. Änderungen der Statuten,
- o. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- p. Auflösung oder Fusion des Verbands und Verwendung des Verbandsvermögens,
- q. die weiteren ihr gemäss Statuten zugewiesenen Sachgeschäfte.

Art. 16

Stimm- und
Wahlrecht

¹ Die Träger haben an der Generalversammlung je eine Stimme.

² Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen:

1. Verfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 dieser Bestimmung offen mit Stimmkarten durchgeführt.

² Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 18

2. Mehr

¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Bei Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Artikel 20 der Statuten das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt Stimmengleichheit zustande, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 19

¹ Bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen dürfen nur die vom Wahlbüro abgegebenen Stimmzettel verwendet werden.

3. Ungültige Stimmzettel

² Stimmzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig.

Art. 20

Folgende Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen:

4. Qualifiziertes Mehr

- a. Abstimmungen über Sachgeschäfte, welche nicht gemäss Statuten angekündigt worden sind,
- b. Ausschluss von Mitgliedern,
- c. Änderungen der Statuten,
- d. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens bei dessen Auflösung.

Art. 21

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Delegierten der Trägerschaft.

B. Vorstand: Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und hat dieser alljährlich über seine Tätigkeit und das Verbandsgeschehen Bericht zu erstatten sowie Rechnung abzulegen.

² Er besorgt sämtliche Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz, Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

³ Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Träger versammelt sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege getroffen werden.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und nötigenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Art. 24

C. Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können befähigte Firmen und Personen amten, welche nicht Mitglied des Verbandes sind.

² Die Revisionsstelle darf ausser der Generalversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan von Graubünden Holz oder dessen Geschäftsstelle angehören. Sie ist nur gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

³ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann überdies jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Verbandes verlangen.

Art. 25

¹ Die Generalversammlung oder der Vorstand können jederzeit zur Bearbeitung wichtiger Sachgeschäfte Ausschüsse bilden.

Ausschüsse

² Die Wahlinstanz bestimmt die Anzahl der Mitglieder, regelt die Entschädigung derselben und umschreibt den Auftrag des Ausschusses.

Art. 26

¹ Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche unter Leitung eines Geschäftsführers steht.

Geschäftsstelle

² Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Dieser regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle und genehmigt die Anstellungsverträge.

³ Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27

¹ Der Beirat unterstützt den Verband über sein Beziehungsnetz und ist als Konsultativgremium für die Generalversammlung und den Vorstand beratend tätig. Er

Beirat

trägt keine verbandsrechtliche Verantwortung und kann den Verband nicht nach aussen vertreten. Der Beirat überprüft die strategische Ausrichtung und die Wirkung des Verbandes.

² Der Beirat besteht aus dem Verbandspräsidenten sowie aus Vertretern der Wirtschaft, Politik und der kantonalen Verwaltung. Die GV wählt die Mitglieder des Beirates auf Antrag des Vorstandes für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat.

IV. Finanzen

Art. 28

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 29

Das Verbandsvermögen darf nur zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

Vermögen

Art. 30

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

Jahresbeitrag

- a. Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 5,
- b. Beiträgen des Kantons Graubünden,
- c. Weiteren Zuwendungen und Entschädigungen.

² Der Kanton Graubünden schliesst mit Graubünden Holz eine Leistungsvereinbarung ab und entschädigt Graubünden Holz jährlich für die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung definierten Aufgaben.

³ Die Jahresbeiträge werden in der ersten Jahreshälfte erhoben. Während des Rechnungsjahres ein- oder aus-tretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.

Art. 31

Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle wird von der Generalversammlung festgelegt.

Entschädigung

Art. 32

¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Haftung

² Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen werden im Geschäftsreglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34

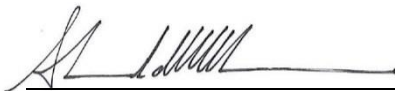
¹ Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

Inkrafttreten

² Diese Statuten wurden erstmals im Frühjahr 2000 durch die Unterzeichnung aller im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt. Die Statuten wurden in den Generalversammlungen vom 8.4.2006, 23.04. 2014, 29.03.2016 und 30.03.2017 revidiert.

Der Präsident

Alessandro della Vedova



Der Geschäftsführer

Christian Felix



Genehmigungsvermerk der Gründungsmitglieder

Diese Gründungsstatuten sind von den nachfolgend aufgeführten Gründungsmitgliedern wie folgt genehmigt worden:

- Bündnerischer Holzindustrie-Verband
Beschluss vom 27. Mai 2000
- SELVA, Bündner Waldwirtschaftsverband
Beschluss vom 12. Mai 2000
- Holzbau Schweiz, Sektion Graubünden
Beschluss vom 11. Mai 2000
- VSSM Graubünden
Beschluss vom 12. Mai 2000
- Bündner Forstunternehmerverband
Beschluss vom 28. April 2000
- Verband freierwerbender Forstingenieure Graubünden
Beschluss vom 26. Juli 2000

